

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
19. Wahlperiode

Drucksache 19/473 S
(zu Drs. 19/457 S)
14.03.17

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Abzüge bei den Kosten der Unterkunft

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 14. März 2017**

**"Abzüge bei den Kosten der Unterkunft"
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 07.02.2017)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Abzüge bei den Kosten der Unterkunft bedeuten für die Betroffenen in der Regel, dass sie den Differenzbetrag aus dem Regelsatz zuschießen müssen – einem Regelsatz, der nach übereinstimmender Auffassung der Sozialverbände auch ungeschmälert nicht für ein teilnahmesicherndes Existenzminimum ausreicht. Nachdem Umzüge angesichts fehlenden Wohnraums im Niedrigpreis-Segment kaum möglich sind, ist es inzwischen zur üblichen Praxis geworden, dass Hartz-IV-Empfänger*innen für „zu teures Wohnen“ eine Art Strafgebühr aus ihrer Regelleistung bezahlen.

Im August 2016 wurden Hartz-IV-Empfänger*innen in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 357.657 Euro weniger an Kosten der Unterkunft anerkannt, als an tatsächlichen Kosten der Unterkunft eingereicht wurden. Davon entfielen 329.050 Euro auf die Unterkunftsart Miete (37.295 Bedarfsgemeinschaften). 220.715 Euro davon entfielen wiederum auf die reinen Unterkunfts-kosten, also die Kaltmiete ohne laufende Betriebskosten und Heizkosten. (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Wohn- und Kostensituation, Kreis Bremen, Stadt, August 2016)

Nach einer Sonderauswertung des Statistik-Service Nordost für die Bürgerschaftsfraktion DIE LINKE waren davon 2.304 Bedarfsgemeinschaften betroffen, denen im August 2016 durchschnittlich 95,80 Euro ihrer reinen Nettokaltmiete nicht ausgezahlt wurden. Bei einem guten Drittel der betroffenen Bedarfsgemeinschaften (831 BG = 36%) betrug der Einbehalt gegenüber den tatsächlichen Kosten 100 Euro und mehr. Bei einem guten Viertel (597 BG = 26%) wurde die tatsächliche Nettokaltmiete um 30% und mehr gekürzt. (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung, Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Unterkunftsart Miete und Typ der BG, Hannover, 27.12.2016)

Auffallend ist, dass Alleinerziehende am häufigsten von Kürzungen der Nettokaltmiete betroffen sind. Während bei Single-BGs knapp 6 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften von Kaltmietkosten-Kürzungen betroffen waren (1.163 von 20.135 Single-BGs = 5,8%), waren es bei Alleinerziehenden-BGs über 8 Prozent (507 von 6.122 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften = 8,28%).

Die Kürzung der Kaltmieten durch die Jobcenter wird bundesweit betrieben. Über alle Bedarfsgemeinschaften der Unterkunftsart Miete hinweg wurden bundesweit pro BG durchschnittlich 12,91 Euro an reinen Unterkunfts-kosten einbehalten (August 2016), in der Stadt-gemeinde Bremen 5,92 Euro. Das bedeutet nichts anderes, dass auf dem Umweg über die KdU-Nichtanerkennung die Hartz-Sätze faktisch gekürzt werden, und zwar um durchschnittlich 155 Euro jährlich (Bund) bzw. 71 Euro jährlich (Bremen) pro Bedarfsgemeinschaft. (BA, Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Wohn- und Kostensituation, Deutschland, August 2016)

Angesichts der Tatsache, dass in Bremen der Anteil von Langzeitarbeitslosen größer, der durchschnittliche Verbleib im Hartz-IV-Bezug länger und die Armutsquote höher ist als im Bundesdurchschnitt, relativiert sich der für Bremen „bessere“ Befund. Der Einbehalt von Kaltmietkosten leistet gerade in Bremen einen fatalen Beitrag zur Verarmung, unter Umständen auch zur Verschuldung einer großen Personengruppe. Dass ausgerechnet Alleinerziehende davon besonders stark betroffen sind, steht in einem krassen Widerspruch zum erklärten Ziel

des Senats, dieser Zielgruppe bei der Armutsbekämpfung besondere Bedeutung beizumessen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich 2011-2016 die Jahressumme der laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft und der laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft in der Stadtgemeinde Bremen entwickelt (nur Unterkunftsart Miete)? Bitte aufschlüsseln nach Unterkunftsarten, Betriebskosten und Heizkosten und jeweils den Differenzbetrag (tatsächliche minus anerkannte Kosten) angeben sowie die jahresdurchschnittliche Zahl an Bedarfsgemeinschaften.
2. Wie hat sich 2011-2016 für die Gruppe der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften die Jahressumme der laufenden tatsächlichen Unterkunftsarten (ohne Betriebskosten und Heizkosten) und der laufenden anerkannten Unterkunftsarten (ohne Betriebskosten und Heizkosten) entwickelt (nur Unterkunftsart Miete)? Bitte jeweils den Differenzbetrag (tatsächliche minus anerkannte Kosten) angeben sowie die jahresdurchschnittliche Zahl an Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften.
3. Zu welchem Anteil geht die Tatsache, dass tatsächliche Kosten nicht anerkannt und bezahlt werden, auf Überschreitung der Mietobergrenzen zurück?
4. Welche anderen Umstände außer der Überschreitung der Mietobergrenzen können noch dazu führen, dass tatsächliche Kosten der Unterkunft nicht anerkannt und bezahlt werden?
5. In welchem Umfang gehen in den Jahren 2011-2016 Differenzen zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft auf Sanktionen zurück?
6. Welche Erklärung hat der Senat dafür, dass (zumindest aktuell) Alleinerziehende besonders häufig von Kürzungen der Nettokaltmiete betroffen sind? Wie bewertet der Senat diesen Umstand?
7. Welche Möglichkeiten haben Bedarfsgemeinschaften, trotz Überschreitung der Mietobergrenzen die laufenden tatsächlichen Unterkunftsarten anerkannt zu bekommen? Erkennt das Jobcenter Bremen als hinreichenden Grund an, dass keine vergleichbare andere Wohnung zu bekommen ist? Welche Art von Nachweis muss dafür gegenüber dem Jobcenter geführt werden? Wie oft ist dieser Nachweis zu erneuern?
8. Welche Informationen hat der Senat darüber, in welchem Umfang Mietsteigerungen durch den Wegfall der Sozialbindung zur Überschreitung von Mietobergrenzen und zur Nichtanerkennung von Mietkosten beigetragen haben?
9. Wie viele Bedarfsgemeinschaften sind bereits in Wohnungen gezogen, die aus den Wohnraumförderprogrammen des Senats seit 2012 gefördert worden sind?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Der Senat hat in den letzten Jahren die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft verschiedene Male überprüft und auf der Basis aktueller Erkenntnisse neu festgesetzt. Zuletzt wurden die Richtwerte und die damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsanweisung im Februar 2017 zum 01. März 2017 überarbeitet und in Kraft gesetzt.

Die geltenden Richtwerte und die auf den Einzelfall ebenfalls anzuwendenden und zu überprüfenden Sachverhalte, bspw. Ausnahmetatbestände oder Wohnlagenzuschläge, sind die Grundlage für die Entscheidung über die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Eine individualisierte, auf den Einzelfall bezogene Auswertung / Berichterstattung wird nicht durchgeführt, denn der Aufwand durch eine manuelle permanente Erfassung stünde in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn.

Vielmehr wird im Zusammenhang mit Entwicklungs- und Sachstandsüberlegungen auf standardisierte Produkte der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum SGB II zurückgegriffen. Das sind vor allem der sogenannte Kreisreport (dort Tabelle 2.4) und die Auswertung zur Wohn- und Kostensituation (dort die Tabellen 1a, 1b, 2a und 2b).

Die genannten Daten der Anfrage der Fraktion DIE LINKE beziehen sich nach Prüfung durch den Senat zu einem Teil auf Tabelle 2b aus der Auswertung zur Wohn- und Kostensituation, in der die Unterkunftsart „Miete“ für verschiedene Bedarfsgemeinschaftstypen ausgewiesen wird. Diese Daten liegen auch dem Senat vor. Aussagen, die sich auf Sonderauswertungen beziehen, kann der Senat nicht prüfen und nachvollziehen, da ihm diese Auswertungen nicht bekannt sind. So liegen z.B. keine Erkenntnisse darüber vor, ob Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (AE-BG) häufiger als andere BG-Typen davon betroffen sind, dass die anerkannte KdU¹ unterhalb der tatsächlichen KdU liegt. In dem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass die Berechnung im einleitenden Text der großen Anfrage eine falsche Bezugsgröße enthält. Die Fraktion DIE LINKE bezieht sich hier auf die oben genannte Tabelle. Die als Bezugsgröße herangezogenen 6.122 Alleinerziehenden-BG sind lediglich die Summe der Alleinerziehenden-BG (insgesamt) mit einem oder zwei Kindern. Es gibt aber auch Alleinerziehenden-BG mit mehr als zwei Kindern, so dass die Bezugsgröße 7.151 Alleinerziehenden-BG ist. Der Anteil der BG, für die die anerkannten KdU geringer sind als die tatsächlichen KdU, liegt nicht bei den erwähnten 8,28%, sondern nach auf Rückfrage erfolgter Auskunft der Statistik der BA bei 7,1%. Für 6.668 Alleinerziehenden-BG, also 92,9%, entspricht die anerkannte KdU der tatsächlichen KdU.

Dem Senat ist zudem bekannt, dass sich für rd. 89% der Bedarfsgemeinschaften insgesamt feststellen lässt, dass die anerkannten lfd. KdU den tatsächlichen lfd. KdU entsprechen², bei rd. 11% sind die tatsächlichen KdU höher als die anerkannten laufenden KdU. Eine entsprechende Auswertung für Alleinerziehenden-BG liegt nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Leistungsgeschehen des SGB II betrachtet der Senat vor allem die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) mit laufenden Leistungen für die Kosten der Unterkunft. Das waren im August 2016 37.289 BG, die insgesamt tatsächliche Kosten der Unterkunft³ in Höhe von 17.788.834 Euro hatten, von denen 17.459.784 Euro als angemessen anerkannt wurden, das entspricht 98,2% der tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Die Summe der tatsächlichen Nettokaltmiete („Unterkunftskosten“) lag bei 12.201.810 Euro, von denen 11.981.095 Euro als angemessen anerkannt wurden, das entspricht ebenfalls 98,2%.

Nach Erkenntnissen des Senats (Juli 2016, Sonderauswertung der Statistik der BA) liegt bei rd. 40% der BG mit lfd. KdU (Unterkunftsart „Miete“, Nettokaltmiete) der Differenzbetrag zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten bei bis zu 50 Euro, bei 24% bei bis zu 100 Euro, bei rd. 14% bei bis zu 150 Euro und bei rd. 22 % über 150 Euro im Monat. Insgesamt gab es 2.290 BG mit lfd. KdU, bei denen es einen Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten gab. Die Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter KdU sagt nichts über die tatsächlichen Auszahlungen aus. Hier geht es um die Prüfung der Angemessenheit. Der tatsächliche Zahlbetrag wird durch weitere Faktoren be-

¹ Kosten der Unterkunft und Heizung insgesamt, darunter die Teilgruppen „Miete“, laufende KdU, Unterkunftskosten (nettokalt), Betriebskosten, Heizkosten

² Es liegen Daten bis einschließlich Juli 2016 vor.

³ inkl. Betriebs- und Heizkosten

stimmt wie etwa durch Einkommen (ca. 1/3 der alleinerziehenden Regelleistungs-BG hatte bspw. ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit⁴).

Für die Fälle, in denen es nicht zu einer Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft kommt, kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Wohnungsmiete oberhalb der Richtwerte liegt und ein Umzug oder eine Senkung der Kosten, z.B. durch Untervermietung, möglich wäre. Das ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Dabei sind nicht nur die Besonderheiten desselben zu berücksichtigen, sondern auch die tatsächliche Umzugsmöglichkeit (Nachweis der Bemühungen, konkrete Verfügbarkeit).

Der Senat geht davon aus, dass es erst nach sachgerechter und sorgfältiger Überprüfung des Einzelfalls in begründeten Fällen zu einer Entscheidung bzgl. einer niedrigeren anerkannten KdU, als sie tatsächlich anfällt, kommt. Der Senat geht im Übrigen davon aus, dass sich die Neufestsetzung der Richtwerte u.a. auf Fälle auswirken wird, in denen die Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter Miete gering ist.

- 1. Wie hat sich 2011-2016 die Jahressumme der laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft und der laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft in der Stadtgemeinde Bremen entwickelt (nur Unterkunftsart Miete)? Bitte aufschlüsseln nach Unterkunftsarten, Betriebskosten und Heizkosten und jeweils den Differenzbetrag (tatsächliche minus anerkannte Kosten) angeben sowie die jahresdurchschnittliche Zahl an Bedarfsgemeinschaften.**

Die nachfolgende Tabelle basiert auf einer Auswertung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Wohn- und Kostensituation, Unterkunftsart „Miete“. Bei der Auswertung sind nur die Wohnkosten relevant, die auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft entfallen. Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft über den regionalen Richtwerten, werden u.U. nur die angemessenen Unterkunftsarten anerkannt (z.B. wenn die Wohnung zu teuer oder zu groß ist).

⁴Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kreisreport SGB II, Bremen, Stadt, Tabelle 2.3, eigene Berechnungen

Frage 1	2011	2012	2013	2014	2015	2016 1-10
Bestand BG mit laufenden Kosten der Unterkunft (JahresØ)	36.995	36.888	37.129	36.916	36.938	37.231
Laufende tatsächliche Kosten der Unterkunft in Euro (Summe)	191.385.876	195.765.167	200.447.488	203.601.773	207.611.023	176.839.033
<i>davon:</i>						
Unterkunftskosten	130.899.823	132.355.312	135.526.352	137.626.126	141.276.675	121.273.542
laufende Betriebskosten	34.308.427	35.728.126	36.926.042	37.700.275	38.631.593	33.132.414
Heizkosten	26.177.626	27.681.729	27.995.095	28.275.372	27.702.755	22.433.077
Laufende anerkannte Kosten der Unterkunft in Euro (Summe)	185.595.618	191.348.827	195.910.983	199.556.662	203.512.724	173.139.226
<i>davon:</i>						
Unterkunftskosten	128.193.320	129.790.309	132.570.929	135.008.723	138.493.386	118.697.541
laufende Betriebskosten	33.595.953	35.022.975	36.134.635	36.881.744	37.790.933	32.340.329
Heizkosten	23.806.345	26.535.543	27.205.419	27.666.196	27.228.405	22.101.357
Differenz laufende tatsächliche / anerkannte Kosten der Unterkunft in Euro (Summe)	5.790.258	4.416.340	4.536.505	4.045.111	4.098.299	3.699.807
<i>davon:</i>						
Unterkunftskosten	2.706.503	2.565.003	2.955.423	2.617.403	2.783.289	2.576.001
laufende Betriebskosten	712.474	705.151	791.407	818.531	840.660	792.085
Heizkosten	2.371.281	1.146.186	789.676	609.176	474.350	331.720

Die Differenzen zwischen anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und den tatsächlichen laufenden KdU stellen sich für Bedarfsgemeinschaften mit laufenden KdU wie folgt dar:

Berechnungen pro BG	2011	2012	2013	2014	2015	01-10/2016
Diff. pro BG monatlichen lfd. KdU anerkannt unterhalb tatsächlich in Euro	13,04	9,98	10,18	9,13	9,25	9,94
Dito bei						
Unterkunftskosten	6,10	5,79	6,63	5,91	6,28	6,92
Betriebskosten	1,60	1,59	1,78	1,85	1,90	2,13
Heizkosten	5,34	2,59	1,77	1,38	1,07	0,89

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Wohn- und Kostensituation, eigene Berechnungen der Differenzbeträge

Die Berechnungen sind Durchschnittsberechnungen, sie beziehen sich nicht auf Fälle, in denen es tatsächlich zu einer Kürzung gekommen ist.

2. Wie hat sich 2011-2016 für die Gruppe der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften die Jahressumme der laufenden tatsächlichen Unterkunftskosten (ohne Betriebskosten und Heizkosten) und der laufenden anerkannten Unterkunftskosten (ohne Betriebskosten und Heizkosten) entwickelt (nur Unterkunftsart Miete)? Bitte jeweils den Differenzbetrag (tatsächliche minus anerkannte Kosten) angeben sowie die jahresdurchschnittliche Zahl an Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften.

Die nachfolgende Tabelle basiert auf einer Auswertung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Wohn- und Kostensituation, Unterkunftsart „Miete“. Die Bundesagentur für Arbeit weist Zahlen zu den Leistungen des SGB II mit einer Wartezeit von 3 Monaten aus, Daten für 2016 liegen aus diesem Grund bis einschließlich Oktober vor und sind mit den Jahreswerten 2011-2015 nicht direkt vergleichbar.

Bei der Auswertung sind nur die Wohnkosten relevant, die auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft entfallen. Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft über den regionalen Richtwerten, werden u.U. nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt (z.B. wenn die Wohnung zu teuer oder zu groß ist).

Frage 2	2011	2012	2013	2014	2015	2016 1-10
Bestand Alleinerziehenden-BG mit laufenden Kosten der Unterkunft (JahresØ)	7.175	7.203	7.161	7.155	7.249	7.205
Laufende tatsächliche Unterkunftskosten (ohne Betriebs- und Heizkosten) in Euro (Summe)	29.754.672	30.282.301	30.611.483	31.165.039	32.198.202	27.163.859
Laufende anerkannte Unterkunftskosten (ohne Betriebs- und Heizkosten) in Euro (Summe)	29.139.529	29.696.923	29.903.208	30.575.162	31.576.118	26.562.601
Differenz laufende tatsächliche / anerkannte Unterkunftskosten (ohne Betriebs- und Heizkosten) in Euro (Summe)	615.143	585.378	708.275	589.877	622.084	601.258

Die Differenzen zwischen anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und den tatsächlichen laufenden KdU stellen sich für Bedarfsgemeinschaften mit laufenden KdU wie folgt dar:

Berechnungen pro Alleinerziehenden-BG	2011	2012	2013	2014	2015	01-10/2016
Pro BG monatlich lfd. KdU anerkannt unterhalb tatsächlich in Euro	15,85	11,89	12,57	10,90	11,13	12,30
Dito bei						
Unterkunftskosten	7,14	6,77	8,24	6,87	7,15	8,35
Betriebskosten	1,98	1,99	2,16	2,28	2,62	2,83
Heizkosten	6,73	3,13	2,17	1,74	1,36	1,13

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Wohn- und Kostensituation, eigene Berechnungen der Differenzbeträge

Die Berechnungen sind Durchschnittsberechnungen, sie beziehen sich nicht auf Fälle, in denen es tatsächlich zu einer Kürzung gekommen ist.

3. Zu welchem Anteil geht die Tatsache, dass tatsächliche Kosten nicht anerkannt und bezahlt werden, auf Überschreitung der Mietobergrenzen zurück?

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt, aber es ist davon auszugehen, dass das i.d.R. die Ursache ist (siehe auch Frage 4).

4. Welche anderen Umstände außer der Überschreitung der Mietobergrenzen können noch dazu führen, dass tatsächliche Kosten der Unterkunft nicht anerkannt und bezahlt werden?

Neben der Überschreitung der Richtwerte kann bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft für die Teilpositionen „Heizkosten“ die Größe der Wohnung eine Rolle spielen.

5. In welchem Umfang gehen in den Jahren 2011-2016 Differenzen zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft auf Sanktionen zurück? Text zur Beantwortung der Frage.

Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls des Arbeitslosengeldes II zur Folge.

Sanktionierungen wirken sich also auf die laufenden Zahlungsansprüche aus. Für die Differenzen zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft spielen sie keine Rolle.

6. Welche Erklärung hat der Senat dafür, dass (zumindest aktuell) Alleinerziehende besonders häufig von Kürzungen der Nettokaltmiete betroffen sind? Wie bewertet der Senat diesen Umstand?

Bei alleinerziehenden Leistungsbeziehenden kann es durchaus vorkommen, dass der Leistungsbezug und in Folge die nicht vollständige Übernahme der KdU daraus resultiert, dass durch Auszug des Partners und Verbleib der/des Alleinziehenden in der bisherigen Wohnung, diese Wohnung dann über dem angemessenen Richtwert liegt.

Im Einzelfall wird sodann geprüft, ob Gründe vorliegen, wie z. B. Schulbesuch in der Nähe der Wohnung, KiTa-Versorgung oder Verbundenheit im Stadtteil, eine über dem Richtwert liegende KdU anzuerkennen. Eine weitere Rolle spielt die tatsächliche Verfügbarkeit anderen, geeigneten Wohnraums. Ergibt diese Einzelfallprüfung, dass gleichwohl ein Umzug oder eine Kostensenkung (etwa durch Untervermietung) möglich wäre, wird ggf. die Kostenübernahme nicht in voller Miethöhe erfolgen. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen.

- 7. Welche Möglichkeiten haben Bedarfsgemeinschaften, trotz Überschreitung der Mietobergrenzen die laufenden tatsächlichen Unterkunfts-kosten anerkannt zu bekommen? Erkennt das Jobcenter Bremen als hinreichenden Grund an, dass keine vergleichbare andere Wohnung zu bekommen ist? Welche Art von Nachweis muss dafür gegenüber dem Jobcenter geführt werden? Wie oft ist dieser Nachweis zu erneuern?**

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft über den anerkannten Richtwerten liegen, prüfen die Leistungsbehörden in jedem Einzelfall, ob Gründe vorliegen, die eine höhere angemessene Miete rechtfertigen.

Im Weiteren gilt der Grundsatz, dass nicht angemessene Aufwendungen so lange in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen sind, wie es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Etwas anderes gilt, wenn sich die Aufwendungen für die Unterkunft nach einem nicht erforderlichen Umzug erhöhen. Hier sieht der Gesetzgeber vor, dass nur der bisherige Bedarf anerkannt wird (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Die Betroffenen haben ihre Bemühungen, die Unterkunfts-kosten auf ein angemessenes Niveau abzusenken, gegenüber dem Leistungsträger nachzuweisen. Geeignete Nachweise für entsprechende Bemühungen sind insbesondere die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins oder die Bestätigung von Wohnungsbaugesellschaften, dass die Betroffenen dort vorgeschrieben haben oder eine Dokumentation von Bemühungen, bei anderen privaten Vermietern angemessenen Wohnraum zu finden. Die Anzahl der zu erbringenden Nachweise ist einzelfallbezogen zu entscheiden und steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Dienststelle.

War es den Betroffenen nicht zumutbar oder trotz ausreichender Bemühungen nicht möglich, innerhalb der sechsmonatigen Regelfrist die Kosten zu senken, ist die Frist zu verlängern; die Beschränkung der Leistungen auf eine Übernahme nur angemessener Unterkunfts-kosten ist in diesen Fällen unzulässig.

- 8. Welche Informationen hat der Senat darüber, in welchem Umfang Mietsteigerungen durch den Wegfall der Sozialbindung zur Überschreitung von Mietobergrenzen und zur Nichtanerkennung von Mietkosten beigetragen haben?**

Dem Senat ist nicht bekannt, ob oder in welchem Umfang der Wegfall von Sozialbindungen zur Überschreitung von Mietobergrenzen beiträgt und zur Nichtanerkennung von Mietkosten führt. Dem Senat liegen keine Informationen über die Entwicklung der Mieten nach dem Auslaufen der Sozialbindung vor. Insbesondere sind keine Beschwerden von Mietern an ihn herangetragen worden, in denen erhebliche Mieterhöhungen vorgenommen wurden.

Eine Untersuchung der Arbeitnehmerkammer Bremen (Quelle: Wohnen in Bremen und Bremerhaven – Bericht zur sozialen Lage 2013) hat gezeigt, dass Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften in Bremen und Bremerhaven, in deren Bestand sich der weit überwiegende Teil der Sozialwohnungen bzw. von Wohnungen mit ausgelaufener Sozialbindung befindet, in besonderer Weise das Segment der kleinen und mittleren Wohnungsgrößen stützen und ein moderates Mietniveau bieten.

- 9. Wie viele Bedarfsgemeinschaften sind bereits in Wohnungen gezogen, die aus den Wohnraumförderprogrammen des Senats seit 2012 gefördert worden sind?**

Der Senat erhebt aus Gründen des Datenschutzes nicht gesondert, wie die Einkommensverhältnisse der Mieterinnen und Mieter einzelner Sozialwohnungen sind. Er stellt allerdings fest, dass rund 70% der erteilten Wohnberechtigungsscheine an Transferleistungsempfängerinnen und Transferleistungsempfänger ausgegeben werden. Dieser Anteil ist seit Jahren konstant. Daraus lässt sich schließen, dass Sozialwohnungen im entsprechenden Verhältnis von diesem Personenkreis angemietet werden.